OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605578/9/SE

Datum: Linz, 10. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R. G., vertreten durch X, Rechtsanwälte, X, X, PK Steyr, vom 29. September 2022, GZ: VStV/922301709279/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29. September 2022, GZ: VStV/922301709279/2022, mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage und 6 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Nach den im Spruchpunkt 1. angeführten Rechtsvorschriften wird die Wortfolge „und BGBl. I Nr. 154/2021“ ergänzt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im behördlichen Verfahren reduzieren sich auf 140 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29. September 2022, GZ: VStV/922301709279/2022, aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. September 2022, GZ: VStV/922301709279/2022, wurde über R. G. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen am 26. August 2022 in x nach §§ 99 Abs. 1 lit. b iVm 5 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe von 1.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen sowie nach §§ 37 Abs. 1, 2a iVm 14 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz eine Geldstrafe von 30 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 2. November 2022 fristgerecht Beschwerde.

Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er aufgrund des Unfalls sowie des Verschwindens seiner damaligen Freundin, die mit im PKW war, sehr besorgt gewesen sei. Auch habe er nach Auffinden der Freundin keine Information erhalten, ob es ihr gut gehe. Die Möglichkeit, mit ihr ein Gespräch zu führen, sei ihm verweigert worden.

Der Beschwerdeführer habe von den Polizeibeamten die Information, nichts essen und trinken zu dürfen, nicht erhalten.

Zur Beruhigung habe der Beschwerdeführer nach der Aufforderung zum Alkotest einen Kaugummi zu sich genommen. Der Alkovortest habe einen Atemluft-alkoholwert von 0,38 mg/l ergeben.

Der Einfluss von Kaugummi auf das Alkoholergebnis sei wissenschaftlich nicht gesichert. Der Beschwerdeführer sei immer zur Durchführung des Alkomattests bereit gewesen. Nach einer entsprechenden Wartezeit hätte ohne Weiteres der Alkotest durchgeführt werden können. Der Beschwerdeführer sei während der gesamten Zeit der Amtshandlung zur Abgabe eines Tests bereit gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. November 2022, eingelangt am 11. November 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20. Jänner 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung teilnahmen. Die belangte Behörde war (entschuldigt) nicht

anwesend. Die amtshandelnde Polizeibeamtin (im Folgenden: Zeugin) wurde als Zeugin einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Befragung der Zeugin.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer am 26. August 2022 seinen Führerschein nicht mitführte. In der mündlichen Verhandlung zog er seine diesbezügliche Beschwerde zurück.

II.2.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. August 2022 in 4502 St. Marien, L1373 Str.km 3,48, Kreuzung L1373 mit L1377, seinen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X, und verursachte einen Verkehrsunfall. Als Beifahrerin war seine Freundin (im Folgenden: Freundin) mit ihm im PKW.

Die Freundin verließ den PKW und lief aufgrund eines Schocks weg. Sie konnte vorerst nicht gefunden werden. Auf die Anrufe des Beschwerdeführers reagierte sie nicht. Der Beschwerdeführer war daher sehr besorgt. Die (vor der Polizei) eingetroffene Feuerwehr suchte nach der Freundin.

II.2.3. Die Polizei führte eine Anfrage im Führerscheinregister durch. Danach wäre dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen gewesen.

Mit dieser Information konfrontiert wurde der Beschwerdeführer noch aufgeregter, da dies, wie sich nach Anzeigenvorlage bei der belangten Behörde herausstellte, aufgrund eines Systemfehlers nicht der Wahrheit entsprach. Sein Befinden war sehr emotional und er war ziemlich aufgelöst.

Der Beschwerdeführer war im Besitz der Lenkberechtigung, führte nur seinen Führerschein nicht mit.

II.2.4. Von der Polizei wurde ein Alkovortest mit dem Beschwerdeführer durchgeführt. Der gemessene Atemluftalkoholwert ergab einen Wert von 0,38 mg/l. Dem Beschwerdeführer wurde das Ergebnis mitgeteilt sowie, dass ein Alkomattest zwingend gemacht werden muss.

Die Zeugin forderte daher den Beschwerdeführer auf, sich einem Alkotest zu unterziehen. Dabei wies sie auch darauf hin, dass er nichts essen und trinken darf, auch keinen Kaugummi. Der Beschwerdeführer hatte nichts dagegen. Vor Durchführung des Alkomattests muss eine Wartefrist von 15 Minuten eingehalten werden, weshalb die Zeugin den Beschwerdeführer darüber informierte, dass ein gewisser Zeitraum abzuwarten ist.

Während dieser Wartefrist erhielt die Zeugin die Meldung, dass die Freundin des Beschwerdeführers in einem angrenzenden Feld aufgefunden worden war. Sie verließ den Beschwerdeführer nur für wenige Minuten, um mit der Freundin zu sprechen. Ein Kollege der Zeugin blieb in der Zwischenzeit beim Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer war nach wie vor sehr besorgt und aufgeregt. Er hatte wie üblich eine Kaugummipackung in der Hosentasche eingesteckt und nahm sich einen davon.

Als die Zeugin nach wenigen Minuten wieder zum Beschwerdeführer zurückkam, bemerkte sie, wie er einen Kaugummi kaute. Sie teilte dem Beschwerdeführer mit, dass die Einnahme eines Kaugummis als Verweigerung gilt.

Der Beschwerdeführer fragte mehrmals, ob er den Alkomattest nicht doch noch machen könnte. Über die Möglichkeit, eigenständig noch den Blutalkoholwert feststellen zu lassen, hatte er Kenntnis und wurde er darüber auch nicht informiert.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt blieb im Wesentlichen unbestritten.

Bei der Zeugin handelt es sich um eine geschulte, exekutivdiensttaugliche Polizeibeamtin, weshalb ihre Angaben hinsichtlich der Aufforderung zum Alkomattest und der Belehrung, keine Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, nicht angezweifelt werden. Sie ist auch jedenfalls in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben. Zudem ist auch aufgrund des Diensteides nicht davon auszugehen, dass sie den Beschwerdeführer zu Unrecht belastet hat.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. u.a. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass die Zeugin den Beschwerdeführer mit der Aufforderung zum Alkomattest auch darüber belehrte, keine Speisen und Getränke sowie keinen Kaugummi zu sich nehmen zu dürfen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. Nr. 6/2017 (§ 5) und BGBl. Nr. 154/2021 (§ 99), lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[...]
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. [...]
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) [...]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) [...]“

III.2. ad Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

III.2.1. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer nach der Aufforderung zum Alkomattest einen Kaugummi konsumierte.

Es wird auch dann gegen die Anordnung des einschreitenden Beamten, nichts bzw. keine Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, verstoßen, wenn der Proband einen Kaugummi zu sich nimmt. Einer ausdrücklichen Aufforderung, keinen Kaugummi zu kauen, bedarf es nicht, zumal bei verständiger Würdigung der Anordnung, nichts bzw. keine Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, es selbstverständlich ist, dass darunter auch das Kauen eines Kaugummis zu

verstehen ist, von dem nicht auszuschließen ist, dass das Untersuchungsergebnis verfälscht werden kann (vgl. VwGH 24.02.2012, 2011/02/0353).

Ein Verhalten des Probanden, dass das Zustandekommen des vorgesehenen Alkomattests verhindert, gilt als Weigerung, sich dem Alkomattest zu unterziehen (vgl. VwGH 08.08.2022, Ra 2022/02/0134).

Der Beschwerdeführer bringt auch vor, nicht darüber belehrt worden zu sein, dass das Kauen eines Kaugummis vor dem Test am Alkomaten als Verweigerung gilt. Selbst wenn das stimmen würde, ist für den Beschwerdeführer daraus nichts zu gewinnen. Die einschreitenden Beamten waren nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer zu belehren, da einem Fahrzeuglenker die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 bekannt sein müssen (VwGH 26.07.2019, 2019/02/0113).

Die Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960 wurde somit vom Beschwerdeführer in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5). Es war daher Sache des Beschwerdeführers, seine Unzurechnungsfähigkeit iSd § 3 VStG im Tatzeitpunkt zu beweisen (vgl. VwGH 05.06.1987, Zl. 87/18/0033).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer brachte vor, aufgrund der Tatsache, einen Unfall verursacht zu haben, dem Verschwinden seiner Freundin und deren Unauffindbarkeit sowie des (nicht den Tatsachen entsprechenden) Vorwurfes, keine gültige Lenkberechtigung zu besitzen, sehr besorgt und aufgeregt gewesen zu sein. Dies wurde von der Zeugin auch bestätigt. Jedoch war dieser emotionale Zustand des Beschwerdeführers nicht in so einem Ausmaß, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt nicht in der Lage bzw. ihm nicht zumutbar war.

Der Beschwerdeführer stimmte nach Aufforderung der Zeugin dem Alkomattest zu. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass er diese Aufforderung – aus welchen Gründen auch immer – nicht verstanden hätte. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen sein soll, auf die Einnahme des Kaugummis zu verzichten.

Von einer Glaubhaftmachung im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden. Dem Beschwerdeführer ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

III.2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von ca. 800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

III.2.4. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im gegenständlichen Fall scheinen – wie auch von der belangten Behörde festgestellt – keinerlei Straferschwerungsgründe auf. Als Strafmilderungsgrund ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

Weiters ist als strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Verlauf der gesamten Amtshandlung – bis zur Einnahme des Kaugummis – allen Anordnungen der Polizeibeamten Folge leistete. Er äußerte nie, den Alkomattest nicht durchführen zu wollen. Sein Vorbringen, schon aufgrund des Ergebnisses des Alkotests von 0,38 mg/l Atemalkoholgehalt, keinen Grund gehabt zu haben, den Alkomattest zu verweigern, ist nachvollziehbar.
Dem Beschwerdeführer war auch klar, dass zumindest eine Geldstrafe für das Lenken des PKW in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand verhängt werden wird. Die Tatsache, dass er gegen die interne betriebliche Vereinbarung, ein Firmen-

fahrzeug ausschließlich ohne Alkoholbeeinflussung zu lenken, verstoßen hat, war offenkundig. Daran hätte auch das Ergebnis des Alkomattests nichts mehr geändert.

Aufgrund der speziellen Gegebenheiten in diesem Fall, sind die zu berücksichtigenden Milderungsgründe hier als beträchtlich zu werten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 20 VStG sind daher gegeben.

Insgesamt betrachtet erscheint daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage, 6 Stunden) aus general- und spezialpräventiven Aspekten als ausreichend.

III.3. ad Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides:

III.3.1. Der Beschwerdeführer zog seine Beschwerde in der mündlichen Verhandlung am 20. Jänner 2023 zurück.

III.3.2. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

III.3.3. Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 20. Jänner 2023, lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29. September 2022, GZ: VStV/922301709279/2022, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war daher diesbezüglich vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

IV. Kosten (Spruchpunkt II):

Aufgrund des Umstandes, dass sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe verringert, war der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten

Behörde, welcher gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Geldstrafe beträgt, entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer dann nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht vollständig bestätigt wird, ist für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vom Beschwerdeführer kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren verringerte sich entsprechend der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer